



Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der aktuell gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 23.03.2021 mit Beschluss Nr. 1667/2021 folgende Satzung zur Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Birkenwerder“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde besteht aus einem Wappenbild und einem Wappenschild. Das Wappenbild zeigt in Silber mit blauem Wellenschildfuß eine aus einem goldenen Dreieck wachsende naturfarbene Birke.
- (2) Die Flagge der Gemeinde wird als Kommunalfolge geführt. Sie hat eine rechteckige Form, ist dreistreifig im Verhältnis 1:4:1 in den Farben Weiß-Grün-Weiß mit dem Gemeindewappen in der Mitte. Die Flagge wird als Banner und Hissflagge verwendet.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der oberen Umschrift „GEMEINDE BIRKENWERDER“ und der unteren Umschrift „LANDKREIS OBERHAVEL“ (Anlage 1)

§ 3 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerschaft

- (1) Die Gemeinde beteiligt ihre betroffene Einwohnerschaft in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Fragestunde in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen
 2. Versammlungen der Einwohnerschaft
 3. Befragungen der Einwohnerschaft
 4. Anliegendensammlungen
 5. Arbeitsgruppen
 6. Beteiligung an Haushaltsdiskussionen
 7. Beteiligung an Aufgaben der Selbstverwaltung



- (2) Die Einzelheiten bzgl. der in Absatz 1 geregelten Formen der Beteiligung der Einwohnerschaft werden in einer separaten Einwohner*innenbeteiligungssatzung geregelt.
- (3) Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus das Recht, sich jederzeit bei der oder dem Kinder- und Jugendbeauftragten über alle sie berührende gemeindliche Angelegenheiten zu informieren, diese altersentsprechend zu diskutieren und sich mit Anregungen, Kritiken, Verbesserungsvorschlägen etc. an die oder den Kinder- und Jugendbeauftragten der Gemeinde Birkenwerder zu wenden. Die beauftragte Person informiert die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, welche*r geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung der kindlichen und jugendlichen Interessen einleitet. Weiterhin beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
1. das aufsuchende direkte Gespräch
 2. durch offene Beteiligung in Form von Diskussionsrunden oder Workshops
 3. projektbezogen durch situative Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden oder Workshops

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (4) Zur Beratung der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Gemeinde Birkenwerder werden folgende Beiräte gebildet:
- Kinder- und Jugendbeirat
 - Kulturbeirat
 - Seniorenbeirat
 - Sportbeirat
 - Umweltbeirat

Die Einzelheiten bezüglich der Beiräte werden in § 9b dieser Satzung geregelt.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach § 11 Abs. 5 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen der Gemeindevertretung beträgt mindestens 10 Kalendertage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 volle Kalendertage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.



- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner Personen es erfordern. Die Voraussetzungen des Satzes 2 liegen in der Regel vor, bei:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner Personen,
 - d) Vertragsangelegenheiten mit Dritten,
 - e) Erstmaliger Beratung über Zuschüsse,
 - g) Rechtsstreitigkeiten.
- (4) Darüber hinaus kann im Einzelfall in anderen Angelegenheiten ein Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 36 Abs. 2 S. 3 BbgKVerf gestellt werden.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Die Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Hauptausschusses vollzieht sich nach § 49 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf. Eine Stellvertretung wird aus der Mitte der Mitglieder des Hauptausschusses gewählt.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses werden gemäß § 11 Abs. 5 Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 3 und 4 Hauptsatzung auszuschließen ist.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über:
 - Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde mit einem Wert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,
 - die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,
 - Grundstücks- und Immobiliengeschäfte, hierzu gehört nicht die Entscheidung über die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen.



(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

- die Art und Weise der Vergaben von öffentlichen Aufträgen ab einem geschätzten Auftragswert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,
- Veräußerungsgeschäfte sonstiger Vermögensgegenstände mit einem Wert von über 25.000 € bis 100.000 € zzgl. Umsatzsteuer,
- die grundsätzliche Gestaltung von Pacht- und gewerblichen Mietverträgen,
- entgeltfreie oder unter dem ortsüblichen Entgelt zur Verfügung gestellte Flächen und/oder Räume

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Diese sind Angelegenheiten, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören. Hierzu gehören in der Regel u.a. die Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € zzgl. Umsatzsteuer sowie Veräußerungsgeschäfte bis zu einem Wert von 25.000 € zzgl. Umsatzsteuer.

§ 7 Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jede Person hat das Recht, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses in die Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten Einsicht zu nehmen.
- (2) Das Recht nach Absatz 1 kann bis zum Tage vor den jeweiligen Sitzungen während der öffentlichen Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Birkenwerder, Hauptstraße 34, wahrgenommen werden. Während der öffentlichen Sitzungen wird mindestens ein Exemplar der öffentlichen Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

§ 8 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung teilen dem vorsitzenden Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach der ersten Sitzung der Gemeindevertretung oder nach ihrer Benennung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere ausgeübte vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind hierbei:
 - a) der ausgeübte Beruf mit der Angabe des Arbeit Gebenden und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.



- b) jede Mitgliedschaft in Vorständen, Aufsichtsräten oder gleichartigen Organen einer juristischen Person.
- (2) Entsprechendes gilt:
- für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner,
 - für Beauftragte, Beiratsmitglieder und Mitglieder von Arbeitsgemeinschaften nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 Hauptsatzung, soweit die Einwohner*innenbeteiligungssatzung nichts Gegenteiliges regelt.
- (3) Änderungen sind dem vorsitzenden Mitglied der Gemeindevertretung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Beauftragte und Beiräte

- (1) Zur Vertretung der Interessen von Gruppen der Gemeinde Birkenwerder benennt die Gemeindevertretung Beauftragte und Beiräte.
- (2) Die Beiräte sind Gremien der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches. Sie arbeiten überparteilich, überkonfessionell und ehrenamtlich.

§ 9a Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragte*r für die Belange von Menschen mit Behinderungen sowie Kinder- und Jugendbeauftragte*r

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung aller Geschlechter haben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der Auffassung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Das vorsitzende Mitglied unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (3) Zur Wahrung der Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderungen wählt die Gemeindevertretung eine beauftragte Person (Beauftragte*r für die Belange von Menschen mit Behinderungen). Diese ist ehrenamtlich tätig. Das



Vorschlagsrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus. Die Regelung des § 9a Absätze 1 und 2 Hauptsatzung gelten sinngemäß entsprechend.

- (4) Für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen wählt die Gemeindevertretung eine beauftragte Person (Kinder- und Jugendbeauftragte*r). Diese ist ehrenamtlich tätig. Das Vorschlagsrecht übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister aus. Die Regelung des § 9a Absätze 1 und 2 Hauptsatzung gelten sinngemäß entsprechend.

§ 9b Beiräte

- (1) Die Gemeinde Birkenwerder richtet jeweils einen Beirat ein zur besonderen Vertretung der Gruppe der:
- Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr (Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Birkenwerder)
 - Kulturinteressierten und Kulturschaffenden (Kulturbeirat der Gemeinde Birkenwerder)
 - Senioren (Seniorenbeirat der Gemeinde Birkenwerder),
 - Sportlerinnen und Sportler (Sportbeirat der Gemeinde Birkenwerder),
 - Umweltinteressierten (Umweltbeirat).
- (2) Einem Beirat nach Absatz 1 gehören jeweils mindestens 3 und höchstens 12 Mitglieder an. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch offene Abstimmung benannt. Mitglied eines Beirates können nur Personen sein, die in der Gemeinde Birkenwerder wohnen und/oder Mitglied eines eingetragenen Vereins mit Sitz in der Gemeinde Birkenwerder sind. Mitglied im Beirat darf nicht sein, wer Mitglied der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner in bestehenden Ausschüssen, Beauftragte*r im Sinne der Kommunalverfassung oder Mitglied in einem anderen Beirat gemäß dieser Hauptsatzung ist. Die weiteren Einzelheiten über die Mitgliedschaft im Beirat und die Wahl der Mitglieder bestimmen sich nach der jeweiligen Satzung des Beirates.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Beiräte sind in der durch die Gemeindevertretung beschlossenen „Richtlinie über die Arbeit und den Wirkungsbereich der Beiräte der Gemeinde Birkenwerder“ definiert.
- (4) Einem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf seinen Arbeitsbereich haben, gegenüber den Ausschüssen der Gemeindevertretung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Anhörung



findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.

- (5) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied vertritt den Beirat gegenüber den Ausschüssen der Gemeinde.
- (6) Ein Beirat wird durch das vorsitzende Mitglied einberufen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Im Beirat haben die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, von dieser oder diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Gemeindevertretung ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist vom Beirat eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist. Ein Vertreter des Beirates wird regelmäßig zu den Sitzungen des zuständigen Fachausschusses eingeladen.

§ 10 Gemeindebedienstete

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Entgeltgruppe E 12 und höher.
- (2) Arbeitsverträge, Urkunden und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§11 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Birkenwerder, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Gemeinde Birkenwerder“ innenliegend im Informationsblatt „Nordbahn-Nachrichten“. Hiervon abweichend erfolgen sämtliche im Zusammenhang mit Wahlen erforderliche öffentliche Bekanntmachungen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes auf der Homepage der Gemeinde Birkenwerder www.birkenwerder.de sowie durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder:
 - a) Hauptstraße 34 (rechts neben dem Rathaus)
 - b) Hauptstraße 54 (neben dem Pfarramt)
 - c) An der Bahn (unmittelbar links neben dem Eingang zum S-Bahnhof)
 - d) August-Bebel-Platz (Bergfelder Straße / Ecke Unter den Ulmen)



- e) Schwalbenring (unmittelbar Ecke Straße Zum Waldfriedhof)
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Birkenwerder, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang in den unter Abs. 2 a) bis e) aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Birkenwerder 10 volle Tage vor dem Sitzungstermin (Bekanntmachungsfrist) öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Birkenwerder, den 08.04.2021

Stephan Zimniok

Bürgermeister





Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Birkenwerder



